

Statuten der Pfadfinderabteilung Waldchutz Biel-Benken

Alle Bezeichnungen von Personen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Name, Zugehörigkeit, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Pfadfinderabteilung Waldchutz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Biel-Benken (BL).

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Abteilung Waldchutz ist Mitglied des Pfadfinderbezirk Johanniter in Basel und damit des Kantonalverbandes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Region Basel (Pfadi Region Basel) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Die Abteilung anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

Die Abteilung unterstützt den Bezirk Johanniter in seinen Aktivitäten und anerkennt die Weisungen der zuständigen Bezirksorgane.

Art. 3 Zweck

Die Abteilung Waldchutz bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Pfadfindermethode. Leitgedanke ist das Gesetz und Versprechen der PBS.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Abteilung nimmt Jugendliche

- ab 1. Schuljahr in die Wolfsstufe,
- ab 5. Schuljahr in die Pfadfinderstufe,
- ab 15. Altersjahr in die Pionierstufe und
- ab 17. Altersjahr in die Roverstufe auf.

Neueintretende werden nach dem regelmässigen Besuch einiger Anlässe und aufgrund der schriftlichen Anmeldung durch die Eltern als Mitglied aufgenommen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Minderjährigen durch eine schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder infolge Ausschlusses.

- Volljährigen durch eine eigene schriftliche Austrittserklärung oder infolge Ausschlusses.

Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der/die AL kann auf Antrag eines/r LeiterIn ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

Art. 7 APV

Ehemalige Mitglieder können sich dem Altpfadfinderverein (APV) anschliessen.

3. Organe

Art. 8 Allgemeines

Ständige Organe der Abteilung sind:

- A. der Abteilungsrat
- B. der Präsident
- C. der Abteilungsleiter
- D. der Leiterrat
- E. die Rechnungsrevisoren

Für Aufgaben besonderer Art werden vom Abteilungsrat Kommissionen gewählt. Diese setzen sich aus Vertretern der Elternschaft, des Leitungsrates und gegebenenfalls aussenstehenden Fachleuten zusammen.

A. Der Abteilungsrat

Art. 9 Stellung, Aufgabe

Der Abteilungsrat ist das oberste Organ der Abteilung und fungiert als Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB. Vorsitz führt der Abteilungsratspräsident. Dem Abteilungsrat steht die Aufsicht über die ganze Abteilung zu. Aufgaben:

- Er erlässt die grundsätzlichen Richtlinien für die Führung der Abteilung. Dazu kann er Reglemente erstellen.
- Er entscheidet über die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und erteilt dem Kassier Decharge.
- Er setzt den Jahresbeitrag gemäss Art. 17 fest
- Er informiert sich über die Aktivitäten der einzelnen Stufen, genehmigt den Jahresbericht des Abteilungsleiters und erteilt ihm Decharge
- Er wählt den Abteilungsratspräsidenten, den Abteilungsleiter, die Elternvertreter, den Materialverwalter, den Abteilungskassier und die Rechnungsrevisoren.

- Er beschliesst mit 3/4-Mehrheit über Statutenänderungen gemäss Art. 23
- Er beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 6
- Er entscheidet über die Vertretung der Abteilung in übergeordneten und anderen Verbänden.
- Er nimmt Kenntnis von der Neueinsetzung von Stufenleitern und –betreuern und kann Einsprache erheben.

Art. 10 Zusammensetzung und Wahlen

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem Abteilungsratspräsidenten, dem Abteilungsleiter, je einem Leiter der aktiven Stufen, zwei bis vier Vertretern der Eltern der Kinder (nach Möglichkeit der Wolfs- und Pfadistufe), dem Abteilungskassier und dem Materialverwalter.

Der Präsident, die Elternvertreter, der Kassier und der Materialverwalter werden vom amtierenden Abteilungsrat jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfassung

Der Abteilungsrat wird von seinem Präsidenten oder von einem Fünftel seiner Mitglieder mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat in jedem Fall mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

Der Abteilungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlussfassung und der Vollzug der Wahlen erfolgt nach dem absoluten Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat in jedem Fall der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Abteilungsrat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und der Präsident oder der Abteilungsleiter anwesend sind. Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den Abteilungsleiter vertreten. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an alle Mitglieder des Abteilungsrates und an alle aktiven Leiter zu verschicken.

B. Der Präsident

Art. 12 Abteilungsratspräsident

Der Abteilungsratspräsident muss mindestens 20 Jahre alt sein. Er ist oberstes Exekutivorgan der Abteilung und vertritt diese gemeinsam mit dem Abteilungsleiter nach aussen.

Der Abteilungsratspräsident genehmigt in Absprache mit dem Abteilungsleiter die Neueinsetzung von Stufenleitern, Stufenbetreuern und J&S-Coach.

C. Der Abteilungsleiter

Art. 13 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter muss volljährig sein, über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung verfügen und mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert haben.

Er hat ausserdem den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Er/Sie

- ist letztverantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen.
- entscheidet über die sofortige Funktionsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.

Zur Gewährleistung seiner Aufgaben ist der Abteilungsleiter gegenüber der Leiterschaft und dem Kassier weisungsberechtigt.

D. Der Leiterrat

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabe

Der Leiterrat besteht aus dem Abteilungsleiter und den Stufenleitern/-betreuern. Vorsitz führt der Abteilungsleiter.

Der Leitungsrat berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen sind.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Revisoren

Der Abteilungsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese prüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des Kassiers die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit und unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Sie können zuhanden des Abteilungsrates Empfehlungen aussprechen.

Als Revisoren wählbar sind ausschliesslich volljährige Personen und keine aktiven Leiter.

4. Finanzen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Funktionäre ist ausgeschlossen.

Art.17 Einnahmen

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von maximal CHF 100.--. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Abteilungsrat festgelegt. Die aktiven Leiter bezahlen nur die Kantons- und Bundesbeiträge. Bei Austritt eines Mitglieds im Laufe des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrags. Noch nicht bezahlte Beiträge bleiben geschuldet.

Allfällige Überschüsse von Aktivitäten sind als Einnahmen in die Abteilungskasse zu verbuchen.

Art. 18 Ausgaben

Die Gestaltung der Ausgabenpolitik ist Sache des Abteilungsrates. Der Abteilungsleiter und der Kassier erstellen in Absprache mit dem Materialverwalter und den Stufenleitern/-betreuern ein vom Abteilungsrat zu genehmigendes Budget.

Art. 19 Abteilungskassier

Rechnungsleiter der Abteilung ist der Abteilungskassier. Er ist dem Abteilungsrat für eine sorgfältige und einwandfreie Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er erstattet dem Abteilungsrat einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung. Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Januar.

Als Kassier wählbar sind ausschliesslich volljährige Personen und keine aktiven Leiter.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Abteilungsmaterial

Der Materialverwalter ist verantwortlich für Unterhalt, Ordnung und sachgemässe Benützung des abteilungseigenen Materials.

Art. 21 Stellvertreter

Für sämtliche Ämter können bei Bedarf Stellvertreter bestimmt werden. Diese werden im gleichen Verfahren wie die ordentlichen Amtsinhaber ernannt oder gewählt.

Art 22 Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Ist anstelle eines einzelnen Abteilungsleiters ein AL-Team im Amt, so muss dieses aus beiden Geschlechtern zusammengesetzt sein.

Art. 23 Statutenrevision

Ordnungsgemäss traktandierte Statutenänderungen werden vom Abteilungsrat mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

Art. 24 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann von einer Sonderversammlung beschlossen werden, zu der alle aktiven Leiter sämtlicher Stufen eingeladen werden. Diese Versammlung ist durch den Beschluss des Abteilungsrates einzuberufen und beschliesst, sofern mindestens die Hälfte der Aufgebotenen anwesend ist, mit einer Mehrheit von 3/4. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Der Abteilungsratspräsident führt den Vorsitz.

Das Vermögen und das Material fallen nach Auflösung der Abteilung dem Pfadfinderbezirk Johanniter oder, wenn dieses ebenfalls aufgelöst wurde, der Schweizerischen Pfadistiftung zu.

Die Genehmigung des Kantonalen Vorstandes der Pfadi Region Basel bleibt vorbehalten.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 18. März 2005 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Basel, Mai 2005

Abteilungsleitung:
Papavera / Gigeli / Dideldö

Abteilungspräsident:
Krabat